

## Vorbemerkungen

Verlag und Herausgeber haben sich dazu entschlossen, die Entgeltordnungen zu den spezifischen, hessischen Tarifverträgen wegen deren Gesamtumfang nicht in das HBR III aufzunehmen, sondern hier online zugänglich zu machen. Dies betrifft die Entgeltordnungen für den Bereich der **Technischen Universität Darmstadt**, der **Johann-Wolfgang-Goethe- Universität Frankfurt a. M.** und der **Universitätsklinik Frankfurt a. M.** Im HBR befindet sich unter der o.g. Gliederungsnummer lediglich ein Hinweis auf die Fundstelle hier.

Lediglich die Entgeltordnung zum TV-H (Land Hessen) haben wir in das Werk aufgenommen (HBR III Nr. 5400), weil sie insoweit auch als Grundlage für die weiteren Entgeltordnungen dient.

Zur besseren Übersicht stellen wir der jeweiligen Entgeltordnung eine zeitliche Änderungsübersicht voran, an Hand derer die jeweilige Änderung nachvollzogen werden kann.

## **Anlage A zum Tarifvertrag für das Universitätsklinikum Frankfurt (TV-UKF)**

### **Entgeltordnung zum TV-UKF**

#### **Änderungsübersicht** 1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Änderung durch</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungen</b>	<b>In Kraft ab</b>
./.	ÄndTV Nr. 3 zum TV-UKF	17.10.2012	Erstmalig vereinbart.	1.1.2012
1.	ÄndTV Nr. 4 zum TV-UKF	15.7.2013	Änderung RL verwaltungseigene Prüfungen	1.1.2013
2.	ÄndTV Nr. 5 zum TV-UKF	25.7.2015	Änderung der in der EGO geregelten Zulagen	1.3.2015
3.	ÄndTV Nr. 6 zum TV-UKF	8.3.2012	Änderung von Anlagen II & IV.	1.3.2017
4.	ÄndTV Nr. 7 zum TV-UKF	25.10.2017	Änderungen im Teil II und IV, incl. der Vorbemerkungen	1.1.2017, 1.1.2018

5.	ÄndTV Nr. 8 zum TV-UKF	2.3.2019	Präambel, §§ 38, 38 b eingef.; §§ 8, 14, 17, 20 geänd. § 29c Abs. 4, gestr., Anlage A, Teil I, II geänd. Neue Anlage C eingef., neue Anlage G im Teil B eingef.; §§ 8, 13, 27 geänd., Anlage A geänd. Anlage A, Teil II, Abschn. 11 neu gefasst.	1.1.2019  1.1.2020  1.1.2021
----	---------------------------	----------	--	--

## Gliederung

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	4
<b>Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst</b>	<b>4</b>
<b>Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen</b>	<b>12</b>
1. (nicht besetzt)	12
2. Ärzte, Apotheker, Apothekerinnen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte	12
2.1 Apotheker	12
2.2 (nicht besetzt)	12
2.3 (nicht besetzt)	12
2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	
3. (nicht besetzt)	12
4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern	12
5. (nicht besetzt)	14
6. (nicht besetzt)	15
7. (nicht besetzt)	15
8. (nicht besetzt)	15
9. (nicht besetzt)	15
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	15
10.1 (aufgehoben)	15
10.2 Audiologie-Assistenten	15
10.3 Amtliche Fachassistenten, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Seehafengesundheitsaufseher	16
10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten	20
10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	21
10.6 Logopädinnen und Logopäden	21
10.7 Masseure und medizinische Bademeister	22
10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte.	23
10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Sektionsgehilfen	24
10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen	24
10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten	26
10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	27
10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	28
10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	29
10.15 Zahntechniker	29
10.16 Leitende Beschäftigte in Gesundheitsberufen	30
11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik	31
12. Beschäftigte im Controlling	31

13.	Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	32
14.	(nicht besetzt)	33
15.	(nicht besetzt)	33
16.	(nicht besetzt)	33
17.	(nicht besetzt)	33
18.	Beschäftigte im Rettungsdienst	33
18.1	Beschäftigte in Leitstellen	
18.2	Beschäftigte im Rettungsdienst	
19.	(nicht besetzt)	34
20.	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	34
20.1	(nicht besetzt)	34
20.2	(nicht besetzt)	34
20.3	(nicht besetzt)	34
20.4	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen	34
20.5	(nicht besetzt)	36
20.6	Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen	36
21.	(nicht besetzt)	39
22.	Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen	40
22.1	Ingenieure	40
22.2	Techniker	44
22.3	Technische Assistenten	45
22.4	Laboranten	46
22.5	(nicht besetzt)	47
22.6	(nicht besetzt)	47
22.7	(nicht besetzt)	47
22.8	(nicht besetzt)	47
22.9	(nicht besetzt)	47
22.10	(nicht besetzt)	47
22.11	(nicht besetzt)	47
22.12	(nicht besetzt)	47
23.	(nicht besetzt)	47
24.	(nicht besetzt)	47
25.	Wirtschaftspersonal	47
25.1	Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst	47
25.2	(nicht besetzt)	53
25.3	Leiter der Hauswirtschaft und Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben	53
25.4	(nicht besetzt)	56
<b>Teil III</b>	<b>Beschäftigte mit körperlich geprägten Tätigkeiten</b>	57
	Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung	57
1.	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	59

2.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche	61
2.1	Facharbeiter	61
2.2	Fahrer, Maschinenführer, Tankwarte und Wagenpfleger	62
2.3	Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal	63
2.4	(nicht besetzt)	65
2.5	Kesselwärter (Heizer), Maschinisten, Turbinenmaschinisten und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen	65
2.6	(nicht besetzt)	69
2.7	(nicht besetzt)	69
3.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche	69
3.1	(nicht besetzt)	69
3.2	(nicht besetzt)	69
3.3	Beschäftigte im Gesundheitswesen	69
3.4- 3.16	(nicht besetzt)	72, 73
	Anhang zu Teil III der Entgeltordnung	73
	Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen	73
<b>Teil IV</b>	<b>Beschäftigte im Pflegedienst</b>	77
	Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung	77
1.	Leitende Beschäftigte in der Pflege	79
	Vorbemerkungen	79
2.	Leitende Beschäftigte in der Pflege mit wissenschaftlicher Hochschulbildung oder vergleichbarer Qualifikation sowie Beschäftigte in der Pflegeentwicklung	80
3.	Lehrkräfte in der Pflege	81
4.	Beschäftigte in der Pflege	82
<b>Anlage F zum TV-UKF</b>		85
•	Beträge der in der Entgeltordnung geregelten Zulagen	

## Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
  - (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils.<sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist. <sup>4</sup> Entfällt.

### Protokollerklärung Nr. 1 zu Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:

Soweit die einem Beschäftigten gem. Abs. 1 übertragene Tätigkeit im Geltungsbereich des TV-L den besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II zuzuordnen wäre, diese besonderen Tätigkeitsmerkmale aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aber nicht in die Entgeltordnung des TV UKF aufgenommen wurden, besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass diese speziellen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L auch im Geltungsbereich des TV UKF angewandt werden.

(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, - behörden oder Institutionen hat.

(4) <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen

- Wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- Wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigen Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von...“) enthält. <sup>3</sup> Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

### Niederschriftserklärung zu Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der

Entgeltordnung: Satz 2 gilt sinngemäß für alle Entgeltgruppen und alle Bereiche, Abteilungen und Institute des Universitätsklinikums.

2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.
4. Entfällt.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Be-soldungs- gruppen. <sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teil- zeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeits- vertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Voll- zeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. Entfällt.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

## Teil I

### Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

#### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Dritteln durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Dritteln hochwertige Leistungen bei be-

sonders schwierigen Aufgaben erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

**Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,  
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)
3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außen-Dienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11).

**Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,  
deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5)

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,  
deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5)

**Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1 oder 2,  
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6)

**Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außen-Dienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst  
mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt,  
dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst  
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

#### **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen

Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.<sup>3</sup> Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangs voraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.<sup>2</sup> Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- Nr. 2 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
- a) Entfällt.
  - b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
  - c) Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
- Nr. 3 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 5 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 6 <sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 7 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Nr. 9 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 10 <sup>1</sup>Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,  
Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

<sup>2</sup>Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Nr. 11 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.  
(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkre-

ditierungsgrates akkreditiert sein.<sup>2</sup> Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Nr. 12

Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.“

## **Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

1. nicht besetzt
2. Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
- 2.1 Apotheker

### **Entgeltgruppe 15**

Apotheker als Leiter von Apotheken,  
denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig  
unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 14**

Apotheker.

#### Protokollerklärung:

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Apotheker zählen nur diejenigen unterstellten Apotheker mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Kranken- versorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

2.2 nicht besetzt

2.3 nicht besetzt

### **2.4 Psychotherapeuten**

#### **Entgeltgruppe 14**

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### Protokollerklärung:

(1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

3. nicht besetzt

4. **Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern**

#### **Entgeltgruppe 10**

1. Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.
2. Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsam-

tes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).

### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbstständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
  
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schrift-

wechsel selbstständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 5**

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,  
deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

5. nicht besetzt

6. nicht besetzt
7. nicht besetzt
8. nicht besetzt
9. nicht besetzt

## **10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen**

### **Vorbemerkungen**

1.

<b>Die Bezeichnungen</b>	<b>umfassen auch</b>
Audiologie-Assistenten	Audiometristen
Ergotherapeuten	Beschäftigungstherapeuten
Massiere und medizinische Bademeister	Massiere
Medizinische Fachangestellte	Arzthelfer
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Apothekenhelfer
Physiotherapeuten	Krankengymnasten
Präparationstechnische Assistenten	Dermoplastiker, Moulageure, Biologiemodellmacher
Zahnmedizinische Fachangestellte	Zahnärztliche Helfer

2. Die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 10 umfassen jeweils auch die sonstigen Beschäftigten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Kenntnisse entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **10.1 (aufgehoben)**

### **10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten**

#### **Entgeltgruppe 9b**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien,  
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

#### **Entgeltgruppe 9a**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

## **Entgeltgruppe 8**

Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

### Protokollerklärung:

*Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexauendiagrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung - Hörtraining - bei Kleinkindern.*

## **10.3 Amtliche Fachassistenten, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher**

### **Entgeltgruppe 9a**

#### 1. Desinfektoren mit Prüfung

als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### 2. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens fünf Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### 3. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)

## **Entgeltgruppe 8**

#### 1. Desinfektoren mit Prüfung

als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche

Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Desinfektoren mit Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 7)

## **Entgeltgruppe 6**

1. Desinfektoren mit Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Desinfektoren mit Prüfung,

die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

4. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 5**

Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche  
Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 4**

1. Amtliche Fachassistenten.
2. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Desinfektionshelfer.  
(keine Stufe 6)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 gelten- den § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKrFrFIV).

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 <sup>1</sup>Beschäftigte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsauf- seher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesund- heitsaufseher mit Prüfung eingruppiert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt sinngemäß für Seehafengesundheitsauf- seher (Seehafengesundheitskontrolleure).

Nr. 2 gestrichen

Nr. 3 Besonders schwierige Aufgaben sind z. B.

- Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwen- dung der Betäubungsmittel aufgrund einschlägiger Kenntnisse der ge- setzlichen Betäubungsmittelvorschriften;
- Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rah- men der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.

Nr. 4 gestrichen

Nr. 5 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.

Nr. 6 <sup>1</sup>Schwierige Aufgaben sind z. B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, dass der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.

Nr. 7 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

#### **10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten**

##### **Entgeltgruppe 9b**

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.

##### **Entgeltgruppe 9a**

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

##### **Entgeltgruppe 8**

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit

##### **Entgeltgruppe 7**

Diätassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

##### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

##### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Aufgaben sind z. B.*

- Diätberatung von einzelnen Patienten,*
- Selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,*

- *Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,*
- *Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,*
- *Stoffwechsel-Bilanz-Studien,*
- *Malddigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,*
- *Kalzium-Test-Diäten,*
- *spezielle Anfertigung von Sondernahrung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.*

## **10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

### **Entgeltgruppe 9a**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

#### Protokollerklärung:

Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.

## **10.6 Logopädinnen und Logopäden**

### **Entgeltgruppe 9b**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

#### Protokollerklärung:

Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patienten mit Intelli-

*genzminderungen, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.*

## **10.7 Masseure und medizinische Bademeister**

### **Entgeltgruppe 9a**

Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit denen mindestens acht Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 4**

Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseure und medizinischen Bademeistern.

(keine Stufe 6)

Protokollerklärung:

*Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.*

**10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte**

**Entgeltgruppe 8**

Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

**Entgeltgruppe 6**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit

Denen mindestens fünf zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

**Entgeltgruppe 5**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von medizinische Fachangestellten
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinische Fachangestellten

Protokollerklärung:

*Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.*

**10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Sektionsgehilfen**

### **Entgeltgruppe 9a**

Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten,  
die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 6**

Sektionsgehilfen,  
die in nicht unerheblichem Umfange auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistenten ausüben und  
denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 3**

Sektionsgehilfen.

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 *entfällt.*

Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 3 *Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.*

## **10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen**

### **Entgeltgruppe 10**

Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten,  
denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder Gehilfen, oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);  
Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle;
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 6**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten vorbehalten sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

## **Entgeltgruppe 4**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen und Assistenten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*
- Nr. 2 *Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a genannt sind.*
- Nr. 3 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 4 *Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.*

## **10.11. Orthoptistinnen und Orthoptisten**

### **Entgeltgruppe 9b**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

#### Protokollerklärung:

*Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.*

## **10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

### **Entgeltgruppe 6**

1. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit  
in Arzneimittelausgabestellen  
denen mindestens drei pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit  
die schwierige Aufgaben erfüllen

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 5**

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1:	<u>Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogisten gleich.</u>
Nr. 2:	<u>Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeits-</u>

	<i>merkmals.</i>
Nr. 3:	<i>Schwierige Aufgaben sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.</i>

## 10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

### Entgeltgruppe 9b

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 9a

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### Entgeltgruppe 8

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1:	<i>Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogisten gleich.</i>
Nr. 2:	<i>Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.</i>
Nr. 3:	<p><i>Schwierige Aufgaben sind z. B.</i></p> <p><i>In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen.</i></p> <p><i>In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).</i></p> <p><i>Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.</i></p> <p><i>Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).</i></p>

	<i>Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.</i>
--	---

## **10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

### **Entgeltgruppe 9a**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
 (Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

*Protokollerklärung:*

*Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.*

## **10.15 Zahntechniker**

### **Entgeltgruppe 10**

Zahntechnikermeister,  
 denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
  
2. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
  
2. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker, denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
  
2. Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
  
3. Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 entfällt.

Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungs-technik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.

## **10.16 Leitende Beschäftigte in Gesundheitsberufen**

### **Vorbemerkungen**

1. Diese Tätigkeitsmerkmale finden in den Bereichen der Abschnitte 10 und 18 Anwendung, sofern im jeweiligen Unterabschnitt keine Fallgruppen für Leitungsaufgaben vorgesehen sind.
  
2. <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Ab-

teilungs-, Gruppe- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheiten) bei Gesundheitsberufen (außerhalb der Pflege) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

- a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
- b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.
- c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.

<sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigt. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

- 3. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

### **Entgeltgruppe 12**

- 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
- 2. Leiterinnen oder Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit mit mehr als 24 Beschäftigten.

### **Entgeltgruppe 11**

- 1. Leiterinnen oder Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.
- 2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2.

### **Entgeltgruppe 10**

- 1. Leiterinnen oder Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.
- 2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern der Entgeltgruppe 11.

### **Entgeltgruppe 9b**

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen oder Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.
- 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

## **11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik**

### **Vorbemerkungen**

- 1. Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf

ihrer organisatorische Eingliederung.<sup>2</sup> Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten und Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weiterverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden.<sup>3</sup> Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbe seitigung und Qualitätssicherung.<sup>4</sup> Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale.<sup>5</sup> Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auf für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.<sup>6</sup> Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

2. (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
  - (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
  - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
  - (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Ankerkennungs stelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

## **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittelf durch das Maß der Verantwor tung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10  
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,  
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
  - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
  - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## **Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2  
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2  
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10  
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,  
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
  - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
  - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt,  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1).
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,  
deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in der Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,  
deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,  
deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,  
die ohne Anleitung tätig sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

## Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.
- Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- Nr. 3. <sup>1</sup>Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. <sup>2</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. <sup>3</sup>Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

## **12. Beschäftigte im Controlling**

### **Entgeltgruppe 11**

Controller mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 mit langjähriger praktischer Erfahrung und besonderen Aufgaben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3).

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, die mindestens zu einem Drittel Aufgaben des strategischen Controllings erfüllen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen die Leitung einer zentralen Controllingabteilung übertragen wurde.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14, Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, mit besonders schwierigen Aufgaben des strategischen Controllings und besonderer Bedeutung für das Unternehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

**Protokollerklärungen:**

Nr. 1:	<sup>1</sup> Entsprechende Tätigkeiten sind u. a. Aufbereitung und Verdichtung von steuerungsrelevanten Informationen des Kosten-, Leistungs-, Prozess- und Qualitätscontrolling zur effektiven Beratung des Vorstands sowie der Kliniken, Institute und Dezernate. <sup>2</sup> Dies umfasst auch das Medizin- und Personalcontrolling.
Nr. 2:	Besondere Aufgaben sind z. B. die aktive Gestaltung und Teilnahme an Budget-/Tarifverhandlungen, die Erarbeitung von Sonderanalysen.
Nr. 3:	<sup>1</sup> Langjährige Berufserfahrung bedeutet mindestens drei Jahre. <sup>2</sup> Bei Neueinstellungen werden die Zeiten der Berufserfahrung nach Entgeltgruppe 11 als einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 bei der Einstufung berücksichtigt.
Nr. 4:	Die besondere Schwierigkeit setzt voraus, dass die Aufgabenerledigung den Einsatz verschiedener komplexer Controllinginstrumente erfordert.

13. nicht besetzt

14. nicht besetzt

15. nicht besetzt

16. nicht besetzt

17. nicht besetzt

**18. Beschäftigte im Rettungsdienst**

**18.1 Beschäftigte in Leitstellen**

**Entgeltgruppe 9a**

Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung)

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in Leitstellen mit qualifizierter Anrufannahme und Anrufweiterleitung.

Protokollerklärung:

<sup>1</sup>Sofern überwiegend schwierige Dispositionen auszuüben sind, wird eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 9 gezahlt.

<sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

**18.2 Beschäftigte im Rettungsdienst**

## **Entgeltgruppe 10**

Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## **Entgeltgruppe 9b**

1. Leiter von Rettungswachen.
2. Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## **Entgeltgruppe 9a**

Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen.

## **Entgeltgruppe P 8**

Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## **Entgeltgruppe 6**

Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 4**

Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 <sup>1</sup>Notfallsanitäter, die als Praxisanleiter eingesetzt sind und die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden absolviert haben, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiter eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 9. <sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Nr. 2 Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 v.H. ihres jeweiligen Tabellenentgelts.

**19. (nicht besetzt)**

**20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

## Vorbemerkungen

1. <sup>1</sup>Die - im Unterschied zu dem Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT erfolgte - Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. <sup>2</sup>Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05) dar. <sup>3</sup>So können z.B. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.
2. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

**20.1 – 20.3** nicht besetzt

**20.4 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter / Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichentherapeuten / Psychagoginnen und Psychagogen, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

## Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe S 17**

1. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichentherapeuten und Kinder- und Jugendpädagoginnen und Kinder- und Jugendpädagogen / Psychagoginnen und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe S 15**

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe S 14**

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die

aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe S 12**

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

### **Entgeltgruppe S 11b**

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe S 9**

1. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## **Entgeltgruppe S 8b**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

### Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- Nr. 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- Nr. 3 <sup>1</sup>Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,

- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
  - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
  - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
- einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.  
<sup>2</sup>Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. <sup>3</sup>Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

- Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
- Nr. 5 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- 20.5 nicht besetzt
- 20.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen**

### **Entgeltgruppe S 17**

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a.

### **Entgeltgruppe S 15**

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a.

### **Entgeltgruppe S 9**

1. Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a.

2. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe S 8b**

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe S 8a**

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

## **Entgeltgruppe S 4**

1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.  
(Keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## **Entgeltgruppe S 3**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## **Entgeltgruppe S 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.  
(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 <sup>1</sup>Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose). <sup>2</sup>Die Tätigkeit von Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.

Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind,
- c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind,  
eingruppiert.

Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.“

**21. (nicht besetzt)**

**22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen**

**Vorbemerkungen**

1. Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule

zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

2. (1) <sup>1</sup> Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. <sup>2</sup> Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup> Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.  
(2) Absatz 1 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1.

## 22.1 Ingenieure

### Entgeltgruppe 13

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit

technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11

Fallgruppe 3 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

## **Entgeltgruppe 11**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

## **Entgeltgruppe 10**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) <sup>1</sup>Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 1972 eine der technischen Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, werden den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Beschäftigten mit technischer Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt gleichgestellt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.

(2) <sup>1</sup>Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbauingenieure gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbauingenieure der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen)

mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten);

- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer ver-

- gleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);
  - d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
  - e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, typografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Beschäftigten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze);
  - f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden);
  - g) Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter);
  - h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.

Nr. 3 Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdin-gungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufen-den technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

- Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Kataster- messungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; foto- grammetrische Auswertungen und Entzerrungen,
- kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.

## 22.2 Techniker

### Vorbemerkungen

1. (1) Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.  
(2) Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.  
(3) Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.  
(4) Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
2. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.
3. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistenten).

### Entgeltgruppe 9b

Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9a die schwierige Aufgaben erfüllen.

## **Entgeltgruppe 9a**

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die selbständig tätig sind.

## **Entgeltgruppe 8**

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **22.3 Technische Assistenten**

#### **Vorbemerkung**

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.
2. Die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 22.3 umfassen jeweils auch die sonstigen Beschäftigten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Kenntnisse entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## **Entgeltgruppe 10**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,  
die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten eingesetzt sind und  
deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

## **Entgeltgruppe 9b**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

## **Entgeltgruppe 9a**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie  
Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 7**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Aufgaben erfüllen.

### **Entgeltgruppe 6**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### Protokollerklärung:

Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

## **22.4 Laboranten**

### **Entgeltgruppe 7**

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung, die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 6**

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 5**

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie schwierig ist.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern.

(keine Stufe 6)

- 22.5** nicht besetzt
- 22.6** nicht besetzt
- 22.7** nicht besetzt
- 22.8** nicht besetzt
- 22.9** nicht besetzt
- 22.10** nicht besetzt
- 22.11** nicht besetzt
- 22.12** nicht besetzt
- 23.** nicht besetzt
- 24.** nicht besetzt

## **25. Wirtschaftspersonal**

### **25.1 Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst**

#### **Entgeltgruppe 10**

- 1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
- 2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

#### **Entgeltgruppe 9b**

- 1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
- 2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen,

in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als Leiter von Küchen,

in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

5. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist,  
in der durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,  
in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen

denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist,

in der durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,

in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen,

in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 5**

Wirtschafterinnen (Hauswirtschafterinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine ein- gehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über ei- ne Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) <sup>1</sup>Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit folgenden Anteilen in Vollportionen umzurechnen:

- Frühstück mit 21,66 Prozent,
- Mittagessen mit 39,17 Prozent und
- Abendessen mit 39,17 Prozent.

<sup>2</sup>Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unbe rücksichtigt. <sup>2</sup>Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grund- nahru ngs- mittel (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen.
- b) Werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.

Nr. 2 (1) Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.

(2) Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

- a) Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch,  
beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.

Nr. 3 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

Nr. 4 (1) Eine Diätküche ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals in eine Küche

eingegliedert, wenn der Leiter der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:

- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalzuweisung für die Diätküche,
- b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
- c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essentransportes beider Küchen.

(2) Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a bis c nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.

(3) Durch die Eingliederung der Diätküche wird die Verantwortung des Diätküchenleiters für die hergestellten Diätportionen nicht berührt.

Nr. 5 (1) Wirtschafterinnen sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
  - b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
    - Aufstellen des Speiseplans,
    - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigten des Küchenpersonals,
    - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
    - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
    - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
- oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
  - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
  - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr. 6 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

**25.2** (nicht besetzt)

**25.3 Leiter der Hauswirtschaft und Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben**

#### **Entgeltgruppe 8**

Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1.500 planmäßigen Betten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)
2. Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf  
in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
3. Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf  
in Anstalten mit mehr als 1.500 planmäßigen Betten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)
2. Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf  
in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

## **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben  
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Wirtschafterinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschafterin, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
  - Aufstellen des Speiseplans,
  - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigten des Küchenpersonals,
  - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmit tel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
  - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
  - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
- oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
  - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
  - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
  - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Mate rial beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr. 2 Beschäftigte im Wirtschaftsdienst sind Arbeitnehmer, die im Wirtschaftsdienst Teilaufgaben wahrzunehmen haben, für die keine staatliche Prüfung als Wirtschafterin, sondern lediglich eine abgeschlossene, mindestens zweijährige, einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist.

Nr. 3 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

- Nr. 4 (1) Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung, obliegen.
- (2) Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird.
- (3) Küchenmeister werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 5 Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.
- Nr. 6 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

#### **25.4 nicht besetzt**

## **Teil III**

### **Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten**

#### **Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

1. <sup>1</sup>Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperfähigkeiten außerordentlich beanspruchen.
2. (1) <sup>1</sup>Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die Beschäftigten in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben. <sup>2</sup>Das schließt nicht aus, dass Beschäftigte außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe, die gleichartige Tätigkeiten zu verrichten haben, bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert sind.  
(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle Beschäftigten in diesem Fachgebiet ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4. (1) <sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.  
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.  
(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.
5. Entfällt.

6. Entfällt.
7. Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind im Anhang zu Teil III festgelegt.
8.
  - (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt III Nr. 1. <sup>2</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt III Nr. 2. <sup>3</sup>Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
  - (2) <sup>1</sup>Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. <sup>2</sup>Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.
  - (3) <sup>1</sup>Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. <sup>2</sup>Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. <sup>3</sup>Zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Jugendheimen und Beschäftigte von Firmen rechnen wie entsprechende Beschäftigte. <sup>4</sup>Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 gerechnet werden.
  - (4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
  - (5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-UKF gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

## **1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.  
(Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Beschäftigte  
mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2,  
die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte  
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 5 <sup>1</sup>Einfachste Tätigkeiten üben z. B. als

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

<sup>2</sup>Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

## **2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche**

### **2.1 Facharbeiter Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,  
die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbstständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,  
die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbstständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
mit Meisterbrief,  
die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, Instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.  
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

## **Entgeltgruppe 8**

Aufzugsmonteure

mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuer- teils warten und instand setzen.

## **Entgeltgruppe 7**

Aufzugsmonteure.

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Systemelektroniker, Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroniker für Automatisierungstechnik.

Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.

## **2.2 Fahrer, Maschinenführer, Tankwarte und Wagenpfleger**

### **Entgeltgruppe 5**

1. Führer von Baugeräten und Erdbewegungsmaschinen (z. B. Bagger, Kranen, Planierraupen, Straßenhobel, Walzen).
  
2. Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagengütern mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
  
3. Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.)  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)
  
4. Fahrer von Omnibussen  
mit mindestens 14 Fahrgastsitzen.

### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren,

die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.

2. Fahrer von Gabelstaplern,  
die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
3. Fahrer von Gabelstaplern  
mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
4. Kraftwagenfahrer.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2. Fahrer von Gabelstaplern,  
die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
3. Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart.
4. Wagenpfleger.

#### Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.
- Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.
- Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c) und d), Nrn. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nrn. M 7 und 8 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

### **2.3 Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal**

### **Entgeltgruppe 5**

1. Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Aus-

bildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Hausmeister.
2. Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Pförtner
  - a) an verkehrsreichen Eingängen,
  - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
  - c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
  - d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.

(Hierzu Protokollerklärung)
2. Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtner.
4. Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.

#### **Entgeltgruppe 2**

1. Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
2. Wächter.
3. Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

#### Protokollerklärung:

Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

#### **2.4 nicht besetzt**

#### **2.5 Kesselwärter (Heizer), Maschinisten, Turbinenmaschinisten und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen**

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektro-

- technischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buch stabe a) oder Buchstabe b) unterstellt sind.

2. Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung ange- schlossener Unterzentralen zu erledigen sind.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.

4. Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen,  
die zugleich Schalttafelwärter sind.

5. Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

6. Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
7. Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die zugleich auch Schaltafelwärter sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

## **Entgeltgruppe 7**

1. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind.
2. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
3. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen.
4. Schaltafelwärter  
in Heizkraftwerken.

5. Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
in Heizkraftwerken.

## **Entgeltgruppe 6**

1. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
2. Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind.
3. Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren für die Wärmeverteilung.

## **Entgeltgruppe 5**

1. Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder

- c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
- 2. Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
- 3. Maschinisten für die Wärmeverteilung.

#### **Entgeltgruppe 4**

- 1. Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
  - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
- 2. Beschäftigte als Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.

#### **Entgeltgruppe 3**

- 1. Beschäftigte als Helfer an Heizungsanlagen.
- 2. Kesselwärter (Heizer).
- 3. Beschäftigte als Bekohler oder Entschlacker an Hochdruckkesselanlagen.

#### **gen. Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben dem aufsichtsführenden Schichtmeister verantwortlichen Beschäftigten.

Nr. 2 Nr. 8 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.

**2.6** nicht besetzt

**2.7** nicht besetzt

### **3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche**

- 3.1** nicht besetzt
- 3.2** nicht besetzt

### **3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen**

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbstständig ausführen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

#### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbstständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

#### **Entgeltgruppe 7**

Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker und Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann.

#### **Entgeltgruppe 6**

Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe

## 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Anatomiehelfer.
2. gestrichen
3. Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
4. Krankenträger.
5. gestrichen
6. gestrichen
7. Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern.  
(keine Stufe 6)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Mechatroniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker.

Nr. 2 Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung.

Nr. 3 Schwierigste Arbeiten sind z. B.

- a) selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körpersatzstücke oder deren Teile,
- b) Anfertigung
  - von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen,
  - von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen,
  - von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial,
  - von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und
  - von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After,

- c) Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung,
- d) Versorgung von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen,
- e) Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen.

Nr. 4 Komplizierte medizinische Geräte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

z. B.

- a) elektrische Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern -,
- b) komplizierte Elektrokardiografen,
- c) Gas-Chromatografen,
- d) Geräte zur Erstellung von Blutanalysen,
- e) Pulswellengeschwindigkeitsmesser,
- f) Schockgeräte und ähnliche Geräte.

**3.4** nicht besetzt

**3.5** nicht besetzt

**3.6** nicht besetzt

**3.7** nicht besetzt

**3.8** nicht besetzt

**3.9** nicht besetzt

**3.10** nicht besetzt

**3.11** nicht besetzt

**3.12** nicht besetzt

**3.13** nicht besetzt

**3.14** nicht besetzt

**3.15** nicht besetzt

**3.16** nicht besetzt

## Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

### I.

#### Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-UKF

##### Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-UKF.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem der Beschäftigte tätig ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschäftigte hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-UKF mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem er die Prüfung ablegen will, zu verbringen. <sup>2</sup>Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem der Beschäftigte tätig ist. <sup>3</sup>Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

##### Nr. 2 Zulassungsantrag

<sup>1</sup>Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der Dienststelle einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

##### Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, dem in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.

##### Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einem sachverständigen Beamten oder sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzenden,
  - b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als

Beisitzer,

- c) einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-UKF in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

#### **Nr. 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-UKF durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. <sup>3</sup>Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

#### **Nr. 5 Prüfung**

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Beschäftigte bestanden hat und teilt das Ergebnis dem Beschäftigten sofort mit.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle. <sup>2</sup>Hat der Beschäftigte die Prüfung bestanden, stellt ihm die Dienststelle hierüber ein Zeugnis aus. <sup>3</sup>In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Beschäftigten zu nehmen.

#### **Nr. 6 Wiederholung der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie - nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist - wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniesschrift festzulegen.

<sup>3</sup>Der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

**Nr. 7  
Prüfungsgebühren**

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

**Nr. 8  
Entgeltfortzahlung**

Dem Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

**Nr. 9  
Reisekosten**

<sup>1</sup>Dem Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder erstattet. <sup>2</sup>Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsstandort nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

**Nr. 10  
Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen**

<sup>1</sup>Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. <sup>2</sup>Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

## **Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst**

### **Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung**

1. Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer.<sup>2</sup> Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkranikenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranikenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkranikenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranikenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkranikenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranikenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkranikenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranikenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkranikenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkranikenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderklinikschwestern und Kinderkrankenpfleger <sup>1</sup>

8. Die Bezeichnungen „Hebamme“ bzw. Lehrhebamme“ umfassen auch die männlichen Bezeichnungen „Entbindungspfleger“ bzw. „Lehrentbindungspfleger“.
9. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:
  - a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigte.
  - b) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Entbindungs pflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, bleiben außer Betracht. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Satz 3 der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.
10. <sup>1</sup>Pflegepersonen der Entgeltgruppen P5 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
  - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
  - b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
  - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
  - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
  - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage.

<sup>2</sup>Sie beträgt 90,00 Euro.

<sup>3</sup>Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

(2)<sup>1</sup>Pflegepersonen der Entgeltgruppen P 5 bis P 12, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage steht nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 zu.

Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten ausüben in Einheiten für schwer Brandverletzte, denen durch die Zentrale Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Schwerbrandverletzte in der Bundesrepublik Deutschland bei der Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, erhalten eine Zulage gemäß Anlage F Abschnitt IV Nr. 1 für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit.<sup>2</sup> Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.<sup>3</sup> Eine nach Absatz 1, 2 oder 3 zustehende Zulage vermindert sich um den Beitrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

11. Beschäftigte in der Funktionsdiagnostik, in der Endoskopie, im Operationsdienst und im Anästhesiedienst erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 45 Euro, soweit diesen Beschäftigten keine Zulage nach den Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung gezahlt wird.
12. <sup>1</sup>Beschäftigte nach Abschnitt 4 erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt III Nr. 1. <sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen

## 1. Leitende Beschäftigte in der Pflege

### Vorbemerkungen

Die Tarifvertragsparteien legen den Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

- (1) Die stellvertretende fachliche Gruppenleitung stellt die unterste Verantwortlichkeitsebene dar. Sie umfasst die ständige Vertretung von Gruppenleitungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Eingruppierung von Gruppenleitungen ist durch die Anzahl der unterstellten Beschäftigten differenziert. <sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- (3) <sup>1</sup>Bereichsleitungen sind verantwortlich für klinische Spezialgebiete. <sup>2</sup>Sie sind nach Ziffer 2 des Teils IV der Entgeltordnung eingruppiert.
- (4) Pflegedienstleitungen sind nach Ziffer 2 des Teils IV der Entgeltordnung eingruppiert.

### Entgeltgruppe P 11

Beschäftigte als stellevertretende fachliche Gruppenleitung.  
(Keine Stufe 1)

## **Entgeltgruppe P 12**

1. Beschäftigte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter mit in der Regel nicht mehr als 12 unterstellten Beschäftigten.  
(Keine Stufe 1)

tung von Gruppenleitungen gemäß Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1 übertragen ist.  
(Keine Stufe 1)

## **Entgeltgruppe P 13**

1. Beschäftigte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter mit in der Regel nicht mehr als 24 Beschäftigten.  
(Keine Stufe 1)
2. Beschäftigte als stellvertretende fachliche Gruppenleitung, denen die Stellvertretung von Gruppenleitungen gemäß Entgeltgruppe P 14, Fallgruppe 1 übertragen ist.  
(Keine Stufe 1)
3. Beschäftigte als stellvertretende fachliche Gruppenleitung, denen die Stellvertretung von Gruppenleitungen gemäß Entgeltgruppe P 14, Fallgruppe 2 übertragen ist.  
(Keine Stufe 1)

## **Entgeltgruppe P 14**

1. Beschäftigte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter großer Gruppen mit in der Regel mehr als 24 Beschäftigten.  
(Keine Stufe 1)
2. Beschäftigte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter in folgenden Bereichen:
  - Intensiv
  - Anästhesie
3. Beschäftigte als stellvertretende fachliche Gruppenleitung, denen die Stellvertretung von Gruppenleitungen gemäß Entgeltgruppe P 15 übertragen ist.  
(Keine Stufe 1)

## **Entgeltgruppe P 15**

Beschäftigte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter großer Gruppen mit in der Regel mehr als 24 Beschäftigten in folgenden Bereichen:

- Intensiv
- Anästhesie

(Keine Stufe 1)

2. **Leitende Beschäftigte in der Pflege mit wissenschaftlicher Hochschulbildung oder vergleichbarer Qualifikation sowie Beschäftigte in der Pflegeentwicklung**

### Vorbemerkung:

<sup>1</sup>Die hochschulische Ausbildung befähigt insbesondere

a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der

Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,

- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

<sup>2</sup>Tätigkeiten, die der hochschulischen Ausbildung entsprechen, sind nur Tätigkeiten des Satzes 1 Buchstaben a bis e; für Pflegekräfte mit Tätigkeiten, die der Tätigkeit von Pflegekräften mit Fachweiterbildung entsprechen, gelten ausschließlich die P-Entgeltgruppen.

### **Entgeltgruppe 12 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Beschäftigte in der Pflegeentwicklung bzw. Pflegeforschung mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 13 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte im UKF, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

### **Entgeltgruppe 14 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
  - Mindestens zu einem Dritt durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - mindestens zu einem Dritt durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13, Fall-

gruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

#### **Entgeltgruppe 15 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
  - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1, heraushebt.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

### **3. Lehrkräfte in der Pflege.**

#### Vorbemerkungen:

1. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.  
(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.  
(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung

auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
2. (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

#### **Entgeltgruppe 10 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation

#### **Entgeltgruppe 11 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Entgeltgruppe 13 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Entgeltgruppe 14 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Stellvertretende Leiterinnen oder Leiter einer Schule

**Entgeltgruppe 15 (gemäß Anlage B zum TV-UKF)**

Leiterin oder Leiter einer Schule

**4. Beschäftigte in der Pflege**

**Entgeltgruppe P 5**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit  
(keine Stufe 1)

**Entgeltgruppe P 6**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit  
(keine Stufe 1)

**Entgeltgruppe P 7**

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(keine Stufen 1 und 2)
2. Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte sowie Rettungsassistentinnen und Notfallsanitäter, die Tätigkeiten eines Pflegers/einer Pflegerin auszuüben haben.  
(keine Stufen 1 + 2)

**Entgeltgruppe P 8**

1. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppen P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.  
(Keine Stufen 1 und 2)
2. Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte, die Tätigkeiten einer Pflegerin/eines Pflegers auszuüben haben.  
(Keine Stufen 1 und 2)
3. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufen 1 und 2)

*Protokollerklärung zu Fallgruppe 1:  
Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind*

- a) *Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung zu Entgeltgruppe P 10, Fallgruppe 1) vorgesehen ist,*
- b) *Tätigkeiten in Spezialbereichen*
  - *Stroke Unit*
  - *Infektion*
  - *Neurochirurgie*
  - *Zentrale Notaufnahme*
  - *Gerontopsychiatrie*
  - *Psychiatrische Akutaufnahme*
- c) *die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a) und b):*
  - *Wundmanagerin oder Wundmanager*
  - *Gefäßassistentin oder Gefäßassistent*
  - *Breast Nurse/Lactation*
  - *Painnurse*

### **Entgeltgruppe P 9**

1. Hebammen und Entbindungsgehilfen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufe 1)
2. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und abgeschlossener Fachweiterbildung in Intermediate Care (DKG) und entsprechender Tätigkeit  
(Keine Stufe 1)

### **Entgeltgruppe P 10**

1. Pflegerinnen und Pfleger, mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufe 1)
2. Pflegerinnen und Pfleger mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufe 1)

*Protokollerklärung zu Fallgruppe 1:*

<sup>1</sup>Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlungen zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlungen für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 handeln. <sup>2</sup>Eine Gleichwertigkeit ist ebenfalls mit einem Bachelor-Abschluss eines einschlägigen fachspezifischen Studiengangs gegeben, dessen Zugangsvoraussetzungen eine mindestens dreijährige Pflegeausbildung beinhaltet.

## **Entgeltgruppe P 11**

Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe I mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung, die auf Stationen oder in Bereichen eingesetzt sind, für die aufgrund gesetzlicher Regelung die Beschäftigung von Praxisanleitern vorgeschrieben ist und denen durch ausdrückliche Anordnung die Praxisanleitung übertragen wurde.

(Keine Stufe 1)

*Protokollerklärung:*

*Die Praxisanleitung wird durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich zur Tätigkeit entsprechend Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1 übertragen und muss zeitlich nicht überwiegen.*

## Anlage F zum TV-UKF

### Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-UKF) geregelten Zulagen

- Gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

#### I Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	159,14
2	150,11
3	139,23
4	131,33
5	127,32
6	124,16
7	112,57
8	111,75
9	98,50
10	85,13
11	58,78
12	105,43
13	84,34
14	52,72
15	87,56

Gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020-

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	164,11
2	154,79
3	143,57
4	135,43
5	131,29
6	128,03

7	(unbesetzt)
8	115,24
9	101,57
10	(unbesetzt)
11	60,61
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	90,29

Gültig ab 1. Januar 2021

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

## II. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr.8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltord-

nung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	164,36
2	281,35

Gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	169,49
2	290,13

Gültig ab 1. Januar 2021

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

### **III. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung**

Die Zulage für Beschäftigte im Pflegedienst beträgt:

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1	120,00	

Gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1	123,74	

Gültig ab 1. Januar 2021

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1	125,34	